

Beschlussvorlage

Übernahme der Gewährträgerschaft für die Mitgliedschaft der e.con GmbH bzw. der künftigen Stadtwerke Eberbach GmbH bei der Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat		öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Stadt Eberbach für die Aufnahme der e.con GmbH bzw. der künftigen Stadtwerke Eberbach GmbH in die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK) die Gewährträgerschaft übernimmt, die sich für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der e.con GmbH bzw. der künftigen Stadtwerke Eberbach GmbH insbesondere auf die Zahlung

- a) der Umlagen, Sanierungsgelder und ggf. Zusatzbeiträge sowie Zinsen
- b) des Ausgleichsbetrages bzw. von Erstattungsbeträgen nach §§ 15 bis 15 h der Satzung der ZVK bei Beendigung der Mitgliedschaft erstreckt.

Die Zustimmung des Gemeinderates wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Sachverhalt / Begründung:

Zur Sicherstellung der Verpflichtung im Rahmen des Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes -Altersvorsorge-TV-Kommunal- ist die Stadt Eberbach seit jeher Mitglied beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW). Die Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf die Beschäftigten des Eigenbetriebs Stadtwerke Eberbach.

Ein essentieller Punkt bei einer Betriebsausgliederung im Geltungsbereich des TVöD ist immer diese umlagefinanzierte Form der Zusatzversorgung. Die finanziellen Risiken durch eine Ausgleichszahlung sind in der Regel enorm. Falls die e.con GmbH bzw. die künftige Stadtwerke Eberbach GmbH Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse des KVBW wird, ist in jedem Fall kein Ausgleichsbetrag zu leisten, allerdings sind auch alle Mitarbeiter (auch neu eingestellte) weiterhin in der Zusatzversorgungskasse zu versichern.

In der Sitzung vom 24.10.2019 wurde bereits mit Vorlage 2019-196/1 informiert und darüber beraten und beschlossen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Entsprechend der Nr. 10 des damals gefassten Beschlusses wurde die Mitgliedschaft der e.con GmbH bzw.

der künftigen der Stadtwerke Eberbach GmbH bei der Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband beantragt.

Diese Gewährträgerschaft wird die Stadt Eberbach, wie im Fall des Vereins „Stiftung Altersheim Eberbach e.V.“ langfristig binden. D. h. sollte sich ein Investor direkt an der Stadtwerke Eberbach GmbH beteiligen und ist dieser selbst insolvenzfähig bzw. keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, kann seinerseits keine Gewährträgerschaft übernommen werden. Die Mithaftung wäre in diesem Fall im Innenverhältnis schuldrechtlich anderweitig abzusichern.

Für diese Mitgliedschaft ist wegen der Insolvenzfähigkeit der GmbH zwingend von der Stadt die Gewährträgerschaft – die eine Ausfallbürgschaft darstellt – gegenüber der ZVK zu übernehmen.

§ 88 Abs. 2 Satz 1 GemO besagt, dass eine Gemeinde Sicherheiten und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung Ihrer Aufgaben übernehmen darf. Da sich die Stadt Eberbach für die Erledigung von Aufgaben der Stadtwerke Eberbach GmbH bedient, ist in diesem Fall die Gewährung einer Sicherheit (hier: Übernahme der Gewährträgerschaft) zulässig, unterliegt aber der Genehmigungspflicht der Rechtsaufsichtsbehörde (hier: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kommunalrechtsamt).

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf Übernahmeerklärung